

70. Ist der Rechtsweg zulässig für die Klage einer Kirchengemeinde gegen einen von ihr entlassenen Kassenbeamten auf Auerkenntnis, daß sie nicht verpflichtet ist, das vom Konsistorium festgesetzte lebenslängliche Ruhegehalt an ihn zu zahlen?

IV. Civilsenat. Ur. v. 26. Februar 1883 i. S. B. (Kl.) w. A. (Bekl.)  
Rep. IV. 553/82.

I. Landgericht Biffa.

II. Oberlandesgericht Posen.

Der Beklagte ist im Jahre 1876 als Kirchfassenrendant und Küster der klagenden Kirchengemeinde gegen ein jährliches Gehalt angestellt worden. Unterm 15. November 1879 zeigte er der Klägerin die Niederlegung seiner Ämter zum 1. Januar 1880 an. Klägerin erklärte sich hiermit einverstanden. Das Provinzialkonsistorium erteilte unterm 16. Juli 1880 die Genehmigung zu dieser Amtsniederlegung, setzte aber gleichzeitig fest, daß dem Beklagten ein Ruhegehalt von 770 *M* jährlich aus der Kirchenkasse der Klägerin vom 1. Januar 1880 ab in vierteljährlichen Raten zu gewähren sei. Auf Rekurs der Klägerin bestätigte der Oberkirchenrat diese Festsetzung. Die Klägerin hat darauf, indem sie ihre gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung einer Pension bestritt, gegen den Beklagten Klage mit dem Antrage erhoben,

den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß sie nicht verpflichtet ist, demselben ein Ruhegehalt für den Zeitraum seit dem 1. Januar 1880 und fernerhin zu zahlen.

Unstreitig ist, daß die in Rede stehende Pension noch nicht auf den Etat der Kirchenkasse gebracht ist. Beide Vorinstanzen haben den Rechtsweg für unzulässig erachtet. Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

„Die gegenwärtige Klage will die Frage zur richterlichen Ent-

scheidung bringen, ob Klägerin auf Grund der Verfügungen des Konsistoriums für die Provinz Schlesien und des Oberkirchenrates vom 16. Juli und 26. November 1880 verpflichtet ist, die darin festgesetzte lebenslängliche Pension dem Beklagten zu gewähren. Beide Vorderrichter haben den Rechtsweg über diese Frage für ausgeschlossen erklärt. Von den beiden Entscheidungsgründen des Berufungsrichters ist demjenigen, welcher sich auf Art. 27 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 stützt, beizustimmen.

Der gedachte Artikel verweist die Klage der Kirchengemeinde vor das Oberverwaltungsgericht, wenn dieselbe die Verpflichtung zu einer auf Anordnung des Konsistorii und der Staatsbehörde in den Etat eingetragenen Leistung bestreitet, und diese Bestimmung ist auf den vorliegenden Fall anwendbar. Sie nimmt zwar in Aussicht eine Klage, welche vor dem Oberverwaltungsgerichte gegenüber den die Etatifizierung der Leistung anordnenden Behörden erhoben wird, und die vorliegende Klage ist gegen den ehemaligen Küster und Rendanten A. gerichtet als diejenige Person, zu deren Gunsten jene Festsetzung getroffen ist. Solange aber die Verfügung der kirchlichen Behörden bestehen bleibt und nicht aufgehoben ist, muß sie nach jenem Art. 27 ausgeführt werden, und ebendeshalb erstrebt die Klägerin mit ihrer Klage die Aufhebung der behördlichen Verfügung und die Beseitigung ihrer Ausführung. Dieses Ziel, gegen wen es auch verfolgt werden möge, läßt sich nur auf dem in Art. 27 a. a. O. gewiesenen Wege erreichen, und nur auf diesem Wege kann Klägerin auch dem A. gegenüber die Anerkennung ihrer Nichtverpflichtung zu der ihr auferlegten Leistung erlangen.

Der Art. 27 spricht im Abs. 3 vom Bestreiten der Verpflichtung zu den in den Etat „eingetragenen“ Leistungen, legt indes hiermit kein Gewicht darauf, daß die formale Eintragung der Leistung in den schriftlich aufgestellten Etat bereits stattgefunden hat, widrigenfalls das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgerichte nicht zulässig sein soll. Durch Nichtbefolgung der behördlichen Verfügung, welche die Eintragung der Leistung in den Etat zur Folge hat, kann Klägerin sich nicht den ordentlichen Rechtsweg eröffnen, welcher ihr in dem Falle verschlossen ist, wenn sie in Befolgung die Verfügung der Etatifizierung zur Ausführung bringt. Es ist nichts weiter erforderlich für die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes, als daß materiell und mit voller Wirkung bis zur anderweitigen Entscheidung im gesetzlichen Verfahren die Leistung

in den Etat der Gemeinde aufgenommen ist, und dies ist geschehen, sobald die kirchliche Behörde die Leistung festgesetzt und damit ihre Einstellung in den Etat und die Zahlung verfügt hat. Der Art. 27 Abs. 2. 3 ist den §§. 5. 6 des von beiden Häusern des Landtages schon vorher angenommenen Gesetzes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen vom 7. Juni 1876 nachgebildet, ohne daß dabei irgend eine Absicht zum Ausdruck gelangt oder ein Grund dafür erkennbar ist, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens eine Änderung erfahren sollten, und diese §§. 5. 6 fordern nach ihrer klaren Fassung für die Klagerhebung vor dem Oberverwaltungsgerichte nur die Weigerung der Gemeinde bezw. der Verwaltungsorgane derselben, dem Verlangen der kirchlichen bezw. staatlichen Behörde gemäß eine Leistung auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen. Hier genügt daher die Festsetzung der Behörden, daß dem Beklagten ein jährliches Ruhegehalt aus der Kirchenkasse zu gewähren sei.<sup>1</sup>

Das Verwaltungsstreitverfahren hat auch nicht, wie die Revisionsklägerin meint, zur Voraussetzung, daß es sich um eine gesetzliche Leistung handelt, so daß der ordentliche Richter für die Entscheidung zuständig wäre, sobald die Leistung nicht als eine gesetzliche, sondern etwa auf Grund der Kirchenhoheit oder Kirchengewalt auferlegt worden ist. Vielmehr kann der Art. 27 Abs. 2. 3 nicht anders aufgefaßt werden, als daß das Oberverwaltungsgericht gerade die Frage zu entscheiden hat, ob die auferlegte Leistung eine gesetzliche ist oder nicht. Daß der Gesetzgeber die bewußte Absicht gehabt hat, diese Frage dem bürgerlichen Richter zu entziehen, ergibt sich aus dem Berichte der Kommission des Herrenhauses, welche die bis dahin fehlenden Abs. 2. 3 unter ausführlicher Motivierung in Vorschlag gebracht hat (Drucksachen des Herrenhauses Bd. 2 Nr. 67).“

<sup>1</sup> Über das Einvernehmen des Konsistorii mit der Staatsbehörde ist in den Parteierklärungen aus dem Thatbestande der Vorinstanzen nichts erwähnt, und deshalb vom Instanzrichter stillschweigend darüber hinweggegangen. D. C.